

Akte in Beschwerdesachen des Hakenrichters Manteuffel contra
Reinhold von Rennenkampff wegen Beleidigung.
1825

2027. prodcirt 30. May 1825

An Gouvernements-Regierung, 30. Mai 1825. Budberg

An Seine Excellenz von Herrn Civil-Gouverneur von Ehstland
wirklichen Kammerherrn und Ritter Baron Budberg
von dem Hakenrichter in Landwierland.

Bericht.

Schon öfters hat mir der Herr von Rennenkampff zu Pantifer über meine allzu pünktliche Beitreibung der restirenden Kronsabgaben anzügliche Würdigung des Verfassens der Vergessenheit übergeben, dabey aber den von Rennenkampff gemißbilligten Weg, von mir Pflicht und Gewissen verschrieben, mit Consequenz verfolgt.

Am 23. diesen Monats erhielt ich unvermuthet ohne die geringste Veranlassung ein neues Schreiben der Art, das alle früheren an ungeziemenden Ausdrücken übertrifft und das ich in origine beizulegen die Ehre habe: zugleich mit diesem Briefe wurde die Quittung der Getränkesteuer für die 1. Hälfte 1825 producirt.-

Es versteht sich am Rande, daß ein auf Execution eingelegter Soldat sich durch ein amtliches Schreiben legitimiren müsse, und wie ich im vorliegendem Falle dem Gute Pantifer in der That keine Execution eingelegt, sondern aus Mangel an Militair solches eine spätere Zeit vorbehalten hatte, so brauchte der Herr von Rennenkampff den sich eingefundenen Soldaten bloß abzuweisen.

War jedoch der Herr von Rennenkampff sich einer Restanz bewußt und hegte er aus Besorgniß vor meiner Pünktlichkeit je einige Zweifel, so hätte es ihm gebührt, in geziemenden Ausdrücken anzufragen. –

In wiefern die verdeckte Beschuldigung einen Vorgänger im Amte, daß dieselben eine gesetzliche Zwangsmittel angewendet, gegründet ist, wage ich nicht zu entscheiden. Soviel ist wahr daß ich die restirenden Kronsabgaben, nach vorgegangener fruchtloser Aufforderung, oft und namentlich in Pantifer durch executivischer Maaßregeln beigetrieben habe. Ich habe damit aber nicht mehr und weniger gethan, als meine Pflicht vorschrieb, und nur diese im Auge, sogar meine nächsten Verwandten durch Execution zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten. –

Der Standpunct der Landespolizei, die keine Behörde bildet, sondern von dem eigenen District Hakenrichter repräsentirt wird, bietet ohnehin häufige Gelegenheit, die Erfüllung der Amtspflichten, dem guten Vernehmen mit den Restanten zu subordiniren. Diese der allgemeine Ordnung verderbliche Ansicht prädominirt bei Beamten der Landespolizei um so mehr, da das ein Verhältniß vorübergehend ist, während das andere fortwähred, sie muß gewährt und verwehrt werden, wenn der Hakenrichter in seinen Amtverrichtungen solchen Bedingungen ausgesetzt ist. –

Da nun der Hakenrichter nach Anleitung des 7 Art. IV Tit. ersten Buches des Ritter- und Landrechts gegen jede Wiedersetzung mit Worten und Werken bei Vermeidung von Leibes und Lebensstrafe geschützt werden soll, so ersuche ich Ew. Excellenz geziemend hochdieselbe wolle geruhen, den Herrn von Rennenkampff zu Pantifer in Rücksicht dessen, daß derselbe wegen pflichtmäßiger Beitreibung der restirenden Kronsabgaben für gut gefunden hat, mir in beleidigender und ungeziemenden Ausdrücken zu schreiben, dem Fiskalen zu übergeben, damit die gekränkte richterliche Person eine öffentliche Genugthuung erhalten, und dadurch vor fernere Beleidigung in Sicherheit gestellt werde. -

C. Zoege von Manteuffel; Meyris, den 25. May 1825.

* * *

2027; Mundirt; No. 3026

Resolution.

3027 Strand Wierland.

Zu Pantifer J. J. 1825, den 30. May

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag des an Seiner Excellenz den Herrn Ehstländischen Civil-Gouverneur wirklichen Kammerherrn und Ritter Baron von Budberg gerichtete, an die Gouvernements-Regierung abgegebenen Bericht des Landwierschen Herrn Hakenrichters Zöge von Manteuffel den 25. Mai c. in Betreff von dem Herrn von Rennenkampff in einem dem Berichte in Original beigefügten Briefe gegen ihn in Beziehung auf sein Amtsverwaltung gebrauchtes beleidigendes Ausdrücken, wobei der Herr deshalb um die gesetzliche Satisfaction bittet,

Resolution:

Die Beglaubigte Abschrift des gedachten Briefes dem Herrn von Rennenkampff zu Pantifer mit der Weisung zuzufertigen, sich binnen 14 Tagen vom Tage des Empfanges dieses ab, bei 25 Rubel Poen [...] der sich gegen den Herrn Hakenrichter in Beziehung auf die Verwaltung seines Gutes erlaubten Ausdrücke in gesetzlicher Form bei der Gouvernements-Regierung zu exculpieren, welche Resolution derselbe bei der Behörde in Strand Wierland [...] zu insinuieren und deswegen angewiesen ist.

* * *

2309, prod. 20. Juny 1825No. 462

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung
von dem Hakenrichter in Strandwierland.

Bericht.

Dem mir ertheilten Befehl Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 30. May c. sub No. 3027 gemäß, übersende ich anbey den Schein, welchen der Herr von Rennenkampff zu Pantifer über den Empfang der Resolution Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 30. May curr sub No. 3026, ausgestellt hat.

Wesenberg, den 17. Juny 1825.
Rennenkampff.

* * *

No. 2309 in 1825

Hierdurch bescheinige daß mir, R. von Rennenkampff, am untenstehenden Dato durch den Herrn Hakenrichter in Landwierland eine Resolution Einer Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung sub No. ... eingehändigt worden.

Pantifer, den 8. Juny 1826

R F v Rennenkampff.

* * *

2451 [...] 27. Juny 1825

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster,
Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch,
Selbtherrscher von ganz Rußland.

Allergnädigster Herr!

Auf hohen Befehl Einer Erlauchten Hochverordneten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 30. May 1825 exculpert sich der Kreisrichter Assessor Reinhold Friedrich von Rennenkampff wider die Beschwerde des Landwierschen Herrn Hakenrichters C. Zoege von Manteuffel wie folgt:

Wenn der Herr Hakenrichter Zoege von Manteuffel sich geschwert daß ich mich in dem an ihn gerichteten Schreiben seine Amtsführung betreffender, beleidigender Ausdrücke bedient, so kann derselbe da sich in meinem ganzen Schreiben nicht einem beleidigendes Wort findet, diese Beleidigung nur in dem Sinne des Briefes gefunden zu haben ermeinen und es müßte solches entweder

1. in der Anführung dessen, daß der Soldat sich ohne amtliches Schreiben bey mir auf Execution gemeldet, oder
2. in der Bemerkung daß der betreffende Besitz dazu gesetzlich verbunden zu seyn, oder
3. darin, daß er Mittel anwendet die nur bey seiner Amtsführung üblich seyn, oder endlich
4. in der Aufforderung liegen, sich über die Erscheinung des Soldaten zu erklären.

Quo ad 1. erschien am 22. May a. c. ein Soldat auf meinem Gute Pantifer in meiner Wohnung überreichte ein Couvert, welches die, von mir dem betreffenden Herrn Hakenrichter übersandte Quittung über die erste Hälfte der Kopfsteuer für dieses Jahr enthielt, und erklärte er habe Auftrag sich in Pantifer auf Execution einzulegen. Da ich mir noch einer Restanz an Getränkesteuer von 72 Rubel bewußt war, fragte ich ihn um das amtliche Schreiben, und er sagte, er habe kein anderes, die übrigen aus Wessenberg nach verschiedenen Gütern auf Execution ausgegangenen Soldaten hätten noch größere Briefe erhalten.

Meine Anzeige dessen, in meinem Schreiben an den Herrn Hakenrichter Zoege von Manteuffel betrifft also ein Factum und wenn in demselben wirklich etwas liegen könnte, daß die Amtsführung des Herrn Hakenrichters Zoege von Manteuffel bekränkte, so habe ja nicht ich, sondern das Factum selbst den Herrn Hakenrichter Zoege von Manteuffel beleidigt.

Quo ad 2. erwahre ich der Gefälligkeit und Bereitwilligkeit des Herrn Zoege von Manteuffel mit welcher er ein Amt übernahm das mit so vielen Aufopferungen verbunden ist, und dem so mancher auszuweichen sich bemüht, nur um die Voraussetzung darauf zu gründen, daß eine Unterlassung im Amt von ihm nicht denkbar wäre. Wenn es überhaupt möglich ist in Erwähnung eines seltenen Eifers dem Vaterlande und dessen trefflicher Verfassung zu dienen eine Beleidigung zu finden, so liegt in der obengeführten im Gegentheile etwas Schmeichelhaftes. Wäre es aber demnach möglich einen beleidigenden Sinn herauszugrübeln, so beträfe derselbe sich keinesweges die Amtsführung des Herrn Zoege von Manteuffel sondern seine Privatpersönlichkeit vor dem Antritt des Amtes.

Quo ad 3. kann ich freilich im Irrthum seyn, und es mögen auch andere Hakenrichter als der Herr Zoege von Manteuffel sich der Execution zu Beitreibung der Restanzen bedienen, aber in den verschiedenen Districten in welche ich während 25 Jahren in diesem Gouvernements-Regierung gelebt, ist diese Maasregel meines Wissens bis jetzt nicht für unerläßlich erachtete worden, und es ist unbegreiflich wie der Herr Hakenrichter Zoege von Manteuffel in diesem möglichen Irrthum etwas beleidigendes sollte haben suchen und finden können, da executische Maasregeln gesetzlich sind und die Herrn Hakenrichter zum öfteren auf selbige höheren Artes hinzuweisen werden, so ist auch deren Ausübung gesetzlich, und ein Hakenrichter, der ausschließlich sich dieser Maasregeln bediente, könnte in Erwägung dessen nur eine Anerkennung seines Dienstefers, aber keine Beleidigung erkennen.

Quo ad 4. endlich ist die Bitte um Erklärung dieses seltsamen Vorfalles natürlich und in geziemenen Ausdrücke und deren gegründetes in der Antwort des Herrn Hakenrichters, die als Beylage in

Akte in Beschwerdesachen des Hakenrichters Manteuffel contra Reinhold von Rennenkampff

Origine folget ersichtlich, und es wäre fast angemessen gewesen, wenn der Herr Hakenrichter sich bewogen hätte fühlen wollen, mir den Umstand, wie ein Soldat der aus Wesenberg abgesandt war zu dem mündlichen Auftrag und zu meiner Quittung kam, zu erklären, als eine so ungegründete Beschwerde wider mich einzureichen.

Ich bitte daher Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchstverordneter Gouvernements-Regierung wolle nicht allein den Herrn Hakenrichter Zoege von Manteuffel mit seiner gänzlich grundlosen Beschwerde abzuweisen, sondern auch denselben aufgeben sich über die Art und Weise zu erklären auf welche, Wege einem Soldaten der inneren Wache der Auftrag werden könne mir eine Quittung zu überbringen um sich bey mir in Execution zu legen.

In tiefster Devotion ersterbe Ew. Majestät
getreuer Unterthan
R. von Rennenkampff.

Pantifer, den 15. Juny 1825

Obige Schrift habe selber abgefaßt.
R. von Rennenkampff.

* * *

ad. No. 2087 in 1825. den 23. Mai 1825. No. 190

Hochgeborener Herr Hakenrichter

Es hat sich heute morgen ein Garnisionär angeblich aus Wesenberg hier eingefunden. welcher mir erzählte er sey von Ihnen zur Execution [...]gesandt, da ich aber keine Ursache habe den mündlichen Erzählungen solcher Leute, die häufig von der [...] um Almosen einsprechen, Glauben bey zu meßen, so vermuth ich daß derselbe die Absicht hat, sich hier auf Ihren Namen etwas zu Gute zu thun, und habe ihn daher einstweilen unter Aufsicht gesetzt fordere aber Sie auf mich zu benachrichtigen, ob ich den Menschen unter Wache soll transportieren laßen und wohin? Denn es ist nicht denkbar, daß Sie, so begierig das Amt des Hakenrichters übernehmen, ohne auf notarische oder gesetzlich in diesem Kreise besitzlich zu seyn, mit so großem Amts-Eifer beseelt, die, nur bey Ihrer Amtsführung üblichen Mittel der Execution ohne amtliches, numerirtes Schreiben, anwenden würden. Sollten Sie aber dennoch einen Garnisionär mir mündlichen Aufträgen zur Executivischen Beitreibung der Getränksteuer abgesandt haben so halte ich mich für befugt um eine genügende Erklärung zu bitten.

Ihr ergebenster Diener
R. von Rennenkampff

Der Garnisionär mit seiner Botsche[...] hat sich um Mittag entfernt.

Pantifer, den 23. May 1825

* * *

ad No. 2451 in 1825

Für Pantifer ist keine Exception verhängt, und es versteht sich am Rande daß jeder auf Exception eingelegte Soldat sich durch ein amtliches Schreiben legitimiren müsse.

[...], Hakenrichter in Landwierland.

M. den 23. Mai 1825

2451

Die beglaubte Abschrift dieser Erklärung vom Herrn Hakenrichter ist der [...] mitzutheilen, dasjenige was derselbe etwa dagegen noch anzuführen haben sollen, des fordksamsten anher beizubringen.

2451 Mundirt. sub No. 4638

J. J. 1825 den 8. August

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag, der demandirten Erklärung des Herrn von Rennenkampff zu Pantifer auf die Beschwerde des Herrn Landwierschen Herrn Hakenrichters Zöge von Manteuffel wider ihn

resolvirt:

Die beglaubigte Abschrift dieser Erklärung dem genannten Herrn Hakenrichter mit dem Beifügen mitzutheilen, dasjenige, was derselbe etwa dagegen noch anzuführen haben sollte des fördsamsten anher beizubringen.

den 2. September 1826

[...] Herr Hakenrichter Zoege von Manteuffel dem die Erklärung des Herrn von Rennenkampff mitgetheilt worden, hat so in Klagesachen bisher keine Fortgang zugeben.